## **Landesbibliothek Oldenburg**

## Digitalisierung von Drucken

14. Verordnung vom 13.04.1841 publ. 21.04.1841

14) Regierungs=Bekanntmachung vom 13. April, publ. den 21. April 1841.

Im Höchsten Auftrage Gr. Königlichen Ho= Die Wahrnehheit des Großherzogs macht die Regierung hie=schäfte des mit bekannt:

daß das Amt Delmenhorst ermächtigt ist, Burgermeisters auf desfalls an daffelbe ergehenden Untrag betr. bes Stadtamts Delmenhorft, bei Behinde= rung des Burgermeisters die Verwaltung der Geschäfte beim Stadtamte durch Einen der Beamten des Umts Delmenhorst wahr= nehmen zu laffen, und daß bie von biefem ex substitutione vorgenommenen Umts= handlungen - sie seien vor ober nach dieser Bekanntmachung vorgenommen — volle Gultigkeit haben sollen.

15) Regierungs-Bekanntmachung vom 17. Upril, publ. ben 24. Upril 1841.

Nach einer Höchsten Verfügung Gr. Ko- Die Bestellung eines Landesherrniglichen Hoheit des Großherzogs vom 7. Ja-lichen Bogts in nuar 1833 haben die Kirchspielsvogte in den ien bes Sagter= drei Kirchspielen des Sagterlandes lediglich die landes betr. als Gemeinde = Officialen ihnen obliegenden Ge= schäfte, und ist zur Wahrnehmung der übrigen instructionsmäßigen Dienstverrichtungen der Rirch= spielsvogte in den erwähnten Kirchspielen ein

mung ber Ge= Stadtamts Del= menhorft bei Ber=

den 3 Rirchfpie=